

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Vaale über die  
Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**Art. 1**

**§ 4 der Hundesteuersatzung vom 06. Dezember 2000 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich:

je Hund	70,00 €
für gefährliche Hunde je Gefahrhund	500,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für Gefahrhund wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Vaale, den 18.12.2019

Thomas Hencke  
Bürgermeister